

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Förderverein der Langenbergschule e.V. ist ein Verein von Eltern und Freunden der Langenbergschule Baunatal-Großenritte mit Sitz in Baunatal und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

### § 2 Zweck

1. Zweck des Fördervereines ist die Förderung von Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Langenbergschule (§ 58Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern-und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereiches
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Außendarstellung der Schule
  - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs-und Gruppenfahrten
  - i) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
  - j) Betrieb einer Schulbibliothek
  - k) Gestaltung des Außengeländes
  - l) Beschaffung von Spielgeräten
  - m) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
3. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderverein der Langenbergschule e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie wird verloren durch
  - a) Austrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann,
  - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist,
  - c) Tod.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf -mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann über die Ranzenpost oder durch eine Veröffentlichung in den Baunataler Nachrichten erfolgen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl des Rechnungsprüfers
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Änderung der Satzung
  - g) die Auflösung des Vereins
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Stellvertreterin
  - c) der/dem Stellvertreterin
  - d) der/dem Kassenwartin
  - e) der/dem Schriftführer/in
  - f) mindestens zwei Beisitzern/innen

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Dem Vorstand sollte mindestens ein(e) Vertreter(in) der Lehrerschaft und ein(e) Elternvertreter(in) der Langenbergschule angehören.
4. Der Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jede/r einzeln zeichnungsberechtigt.
5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
6. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
7. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung oder der Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Baunatal, den 10. März 2016

\_\_\_\_\_  
Patrick Freitag, Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Anke Wiedemeyer, stellv. Vorsitzende